



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchach hat in seiner Sitzung vom 01. 10. 2020 zu Tagesordnungspunkt 3.

**Beratung und Beschlussfassung – Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Gst. Nr. .32, KG 86011 Forchach – Winkler Stefan, folgenden Beschluss gefasst:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Forchach gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Architekturbüro Barbist ausgearbeiteten Entwurf vom 21. 07. 2020, mit der Planungsnummer ÖRK 003/20, des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Forchach Ve 1-2-810/1-28vA vom 07.01.2010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Beim Planungsbereich (GP .32) handelt es sich um eine bebaute Teilfläche des Grundstücks Nr. 88 in der Gemeinde Forchach. Der Grundeigentümer beabsichtigt, laut beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, das Grundstück Nr. 88 in zwei Grundstücke zu teilen. Die bebaute Teilfläche, angrenzend zur Ortsdurchfahrt GP 861/5, soll mit der Bauparzelle .32 und mit einer kleinen Teilfläche der GP 861/5 vereinigt werden und erhält die Grundstücks Nr. .32. Die als Freiland verbleibende Teilfläche erhält die Grundstücks Nr. 88.

Eine Grundteilung entlang der Widmungsgrenze bzw. Siedlungsgrenze ist laut der geforderten Abstände baulicher Anlagen von den übrigen Grundstücksgrenzen und von anderen baulichen Anlagen nach § 6 TBO 2018 nicht möglich, da die bestehende Bebauung knapp an den Abschluss des Siedlungsbereiches „Oberdorf“ gegen das Freiland im Nordwesten errichtet wurde. Die Grundteilung soll aus diesem Grund ca. 1,50 m parallel zur Siedlungsgrenze in Richtung Nordwesten verlaufen.

Für eine, für die Grundteilung notwendige, parzellenscharfe Widmung ist der Verlauf der Siedlungsgrenze geringfügig zu ändern.

Die Zählerbeschreibung bleibt unverändert. Des Weiteren sollen die Grenzen der unterschiedlichen Festlegungen der Bebauung (Zähler L02 und L07) entsprechend dem Verlauf der Grundgrenzen korrigiert werden.

Dieser Beschluss wird nur rechtskräftig, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Personen, die in der Gemeinde Forchach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Forchach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Der Bürgermeister der Gemeinde Forchach

angeschlagen am: 06. 10. 2020

abgenommen am: 04. 11. 2020